ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00128 vom 5. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00128

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00128 du 5 mai 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00128 del 5 maggio 2022

Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm: 3. Zuteilungsrunde (Rechtsverzögerung) | [Die Beschwerdeführerin ersuchte während laufenden Rekursverfahrens im Sinn einer vorsorglichen Massnahme um vorläufige Auszahlung eines Covid-19-Härtefallbeitrags; vier Monate zuvor war ein ähnliches Gesuch abgelehnt worden. Das zweite Gesuch behandelte der Regierungsrat bisher nicht.] Es kann offenbleiben, ob in einer mangelhaften Liquidität ein nicht wiedergutzumachender Nachteil zu sehen ist (E. 1.3). Die Verzögerung oder Verweigerung eines Zwischenentscheids ist als nicht wiedergutzumachender Nachteil anzusehen und auf die Beschwerde ist einzutreten (E. 1.4 f.). Weshalb der Regierungsrat über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nach mehr als vier Monaten noch nicht entschieden hat, ist nicht ersichtlich. Eine Abweisung hätte er in einem Entscheid eröffnen müssen. Das Rechtsverzögerungsverbot ist verletzt (E. 2.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Regierungsrat, welcher die Rechtsverzögerung zu vertreten hat, aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Ebenso hat der Regierungsrat der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von Fr. 1'500.- zu leisten.

E. 5

Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.